

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Jugendhilfeausschuss
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1362/2005

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

Aktualisierung der Entgeltregelung für städtische Kindertagesstätten

Antrag, zu beschließen:

1. die Entgeltregelung zum 01.08.2005 um die Betreuungsformen Krippe/Krabbelstube/3/4 Betreuung; Krippe/Krabbelstube/ halbtags mit Essen und Krippe/ Krabbelstube/ halbtags ohne Essen -gem. Anlage 1- zu ergänzen.
2. Die in diesen und allen anderen Betreuungsformen für die Ermittlung der Beitragshöhe festzustellende Einkommensgrenze richtet sich nach § 90 Abs. 4 SGB VIII i. V. mit § 85 SGB XII sowie den hierzu erlassenen Landesvorschriften in der jeweils gültigen Fassung – Ziffer 4 der Entgeltregelung wird gem. Anlage 2 neu gefasst.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die von der Beschlussfassung verfolgte Zielsetzung wirkt sich grundsätzlich in gleicher Weise auf Männer und Frauen aus.

Kostentabelle

Die Erzielung der im Haushalt 2005 veranschlagten Elternbeitragseinnahmen kann weiterhin sichergestellt werden.

Begründung des Antrages

Die mit DS 839/ 2005 im Rahmen des Konzepts zur Umsetzung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes neu konzipierten Betreuungsformen im Krippen- und Krabbelbereich sind über die bestehende Entgeltregelung abzuwickeln. Die hierzu erforderliche Ergänzung ergibt sich aus der Anlage 1.

Die mit DS Nr. 1615/ 2004 N1 beschlossene Entgeltregelung beinhaltet unter Ziffer 4 Regelungen zur Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung maßgeblichen

Einkommensgrenze. Die Einkommensgrenze wird nach den Vorschriften des SGB XII (§ 85) ermittelt – soweit nicht, gem. § 90 SGB VIII (Abs. 4), Landesrecht hierzu eine andere Regelung trifft.

Mit Schreiben vom 08.10.2004 wurden u. a. die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und der Ratsversammlung davon in Kenntnis gesetzt, dass diesbezüglich eine Regelung des Landes noch aussteht.

Das Land Niedersachsen beabsichtigt zum 01.08.2005 eine Regelung aufgrund dieser Ermächtigung zu treffen. Demnach sollen 83 % des zweifachen Eckregelsatzes für die Berechnung der Einkommensgrenze nach § 85 zugrunde gelegt werden.

Die Landeshauptstadt Hannover ist im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII an die bundes- bzw. landesrechtlichen Regelungen gebunden. Vor diesem Hintergrund soll auch die im Antragstext dargelegte Anpassung der Entgeltregelung erfolgen.

Dez. III/51
Hannover / 17.06.2005